

IV. Nachtrag
zur Friedhofssatzung und Gebührenordnung der Ortsgemeinde Forst
vom 23.05.2013

Der Gemeinderat von Forst hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 sowie der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 am 22.05.2013 folgenden IV. Nachtrag zur Friedhofssatzung und Friedhofsgebührenordnung beschlossen, der hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Nach § 12 wird § 12 a „Gemischte Grabstätten“ eingefügt:

§ 12 a Gemischte Grabstätten

(1) Folgende Grabstätten können mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung in eine gemischte Grabstätte umgewidmet werden

- Reihengrabstätten nach § 13
- Rasengrabstätten nach § 14 a.

(2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§§ 13 Abs. 1, 14 a Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann.

(3) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt, bezogen auf das zuletzt durch eine Erdbestattung belegte Grab im jeweiligen Grabfeld. Bei Rasengrabstätten nach § 14 a ist es nicht zulässig eine zweite Grabplatte hinzuzufügen.

Artikel II

In § 23 Abs. 1 „Gebühren“ wird Buchstabe e) eingefügt:

§ 23 Gebühren

e) Gemischte Grabstätten 200,00 EUR

Artikel III

Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung zum 01.06.2013 in Kraft.

Forst, den 23.05.2013

Ortsgemeinde Forst


Reinhold Kölzer
Ortsbürgermeister

